

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Bezug:	Vorlagen 550/2012 bis 550c/2012
Anlagen: 3	Satzung zur Änderung der Satzung Neuer Satzungstext Synopsis Satzungsänderung

Beschlussantrag:

Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2013	Folgej.:
Investitionskosten:			
Bei HHStelle veranschlagt:	1.0000.4000.000	+ 20.000 €	+ 40.000 €
Bei HHStelle veranschlagt	1.0520.4000.000*	+ 6.000 €	
Gesamt		+26.000 €	+40.000 €

* abhängig von der Anzahl der Wahlen

Ziel:

Eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 19 Gemeindeordnung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss der Vorlage 550b/2012 in Verbindung mit Vorlage 550c/2012 die Verwaltung beauftragt, einen Satzungsbeschluss zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unter folgenden Prämissen vorzubereiten:

- a. Der monatliche Grundbetrag (§ 2 Abs.2) bleibt unverändert.
- b. An- und Abfahrtszeiten werden für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (§ 5) nicht mehr berücksichtigt.
- c. Das Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 3) wird bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 1,5 Stunden auf 25 €, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden auf 50 € erhöht.
- d. Das erhöhte Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 4) wird bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 1,5 Stunden auf 45 €, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden auf 90 € erhöht.
- e. Der Tageshöchstsatz beträgt beim Sitzungsgeld 100 €, beim erhöhten Sitzungsgeld 150 €.
- f. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sieben Stunden wird der Tageshöchstsatz (100 €) gezahlt, in diesem Fall wird kein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt.
- g. Die Änderungen b. bis e. gelten gleichfalls für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats (§ 3), sowie für den Durchschnittssatz der sonst ehrenamtlich Tätigen und der Wahlvorstände (§ 4 Abs. 1 und 2).
- h. Mitglieder des Jugendgemeinderats werden unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme mit 12,50 € je Sitzung entschädigt. Dies gilt auch für die Sitzungen des Jugendgemeinderates.
- i. Erhöhtes Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhält und Hilfe in der Sitzung benötigt.

2. Sachstand

Die vom Gemeinderat beauftragte Satzungsänderung sieht im Einzelnen vor, dass die zeitliche Inanspruchnahme mit An- und Abfahrt nicht mehr berechnet wird. Dafür soll eine kurze Sitzung mit einer Länge von bis zu 1,5 Stunden, eine lange Sitzung bei mehr als 1,5 Stunden Dauer definiert werden.

Die Entschädigungssätze werden auf 25 € für eine kurze und 50 € für eine lange Sitzung angehoben. Der Zuschlag für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Betreuung von Kindern bzw. der Pflege von Angehörigen wird demnach auf 20 € für eine kurze und 40 € für eine lange Sitzung erhöht. Damit beträgt das erhöhte Sitzungsgeld 45 € für eine kurze und 90 € für eine lange Sitzung. Erhöhtes Sitzungsgeld wird nun auch gezahlt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhält und Hilfe in der Sitzung benötigt.

Neu eingeführt wird für Sitzungen des Gemeinderats mit über sieben Stunden Dauer – dies betrifft u. a. Preisgerichte und Workshops – ein Entschädigungssatz von 100 €. Ein Zuschlag für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Betreuung von Kindern bzw. der Pflege von Angehörigen wird in diesem Fall nicht gezahlt.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden diese jeweils getrennt berechnet. Es gelten dabei jedoch folgende Höchstsätze: Die Entschädigung je Tag beträgt maximal 100 €, mit Zuschlag für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Betreuung von Kindern bzw. der Pflege von Angehörigen maximal 150 €.

Alle Änderungen sollen auch für Ortschaftsräte, Ortsbeiräte und beratende Ausschussmitglieder sowie für die Wahlvorstände gelten. Ausnahme ist der 7-Stunden-Sachverhalt. Ortschaftsräte, Ortsbeiräte und beratende Ausschussmitglieder sowie Wahlvorstände erhalten bei einer Sitzungsdauer von mehr als sieben Stunden den Satz, der für mehr als 1,5 Stunden bezahlt wird.

Der monatliche Grundbetrag von 60 € für Gemeinderäte bleibt unverändert. Die Entschädigung für Jugendgemeinderäte wird je Sitzung auf 12,50 € erhöht.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Dem Beschlussantrag wird zugestimmt.

4. Lösungsvarianten:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht oder in anderer Weise geändert.

5. Finanzielle Auswirkung:

Durch die Satzungsänderung ergibt sich jährlich eine Belastung für den Haushalt von ca. 40.000 €. Die Verwaltung geht für das laufende Haushaltsjahr 2013 von Mehrkosten in Höhe von ca. 26.000 € aus. Damit bleiben die finanziellen Auswirkungen deutlich unterhalb der im Haushalt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bereit gestellten Mittel.

6. Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 2: Neuer Satzungstext der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Beschluss über die Satzung in Anlage 1

Anlage 3: Synopse Satzungsänderung

Bitte keine Einträge hinterlegen - erscheint nicht in der Vorlage